

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

## Begründung.

---

Zur Zeit der Erlassung der Kirchenverfassung war der Pfarrer zugleich Beamter des bürgerlichen Standes. Mit der Taufe wurde die Beurkundung der Geburt in das Standesbuch eingetragen, die Ehe wurde lediglich von dem Pfarrer abgeschlossen und da somit weder Taufe noch kirchliche Trauung unterlassen werden konnte, war auch eine Verfügung für den Fall der Unterlassung nicht zu geben.

Durch das Staatsgesetz über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen vom 21. Dezember 1869 hat sich dieses Verhältniß wesentlich geändert. Weltliche Beamte führen nunmehr die bürgerlichen Standesbücher, in welche sie nur die Geburt und die von ihnen vollzogene Eheschließung eintragen, und zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe ist die kirchliche Trauung nicht erforderlich. Diese und die Taufe können ohne rechtliche Folge unterlassen werden, sie sind lediglich der kirchlichen Anordnung und dem Gewissen der Einzelnen anheimgegeben. In verschiedenen Fällen ist denn auch die kirchliche Trauung nicht begehrt worden und es ist daher dringend geboten, zu erwägen, ob und welche kirchliche Folgen an die Nichtbeachtung der kirchlichen Anordnungen geknüpft werden sollen. Vom Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft oder Vorenthaltung kirchlicher Gnadenmittel kann natürlich nicht die Rede sein; wer aber die kirchlichen Einrichtungen und Segnungen gering achtet, kann nicht wohl an der Vertretung der Kirchengemeinde und an der Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten theilhaftig werden. Die nothwendige Folge seiner Gleichgültigkeit gegen

die Kirche und ihre Vorschriften ist, daß er von dem Stimmrecht ausgeschlossen werde.

Artikel 2 ist gleichfalls eine Folge staatlicher Anordnungen, indem er vorschlägt, den Absatz 2 des §. 61 in der Fassung des ursprünglichen Entwurfes wieder herzustellen.

Die Generalsynode von 1861 hatte beschlossen, daß neben dem Vertreter der theologischen Facultät auch ein Vertreter des Predigerseminars, als der wichtigsten theologisch-praktischen Bildungsanstalt der evangelischen Landeskirche, für die Generalsynode ernannt werde und in Verbindung damit wurde, um das Ernennungsrecht des Großherzogs nicht zu beschränken, die Zahl der zu ernennenden Mitglieder von 6 auf 7 erhöht.

(Commissionsbericht zu dem Kirchenverfassungs-Entwurfe

Seite 40 und 41.)

Auf der Generalsynode von 1867 wurde in Folge des in der Seminarfrage gefaßten Beschlusses, wonach das Seminar als besondere Anstalt nicht mehr fortbestehen sollte, die Frage aufgeworfen und von dem Ausschusse begutachtet, ob noch eine besondere Berücksichtigung der Seminarlehrer bei den Ernennungen zur Mitgliedschaft der Generalsynode der Lage entsprechend sei? Der Ausschuss beantragte keine Abänderung des §. 61 der Kirchenverfassung, weil noch nicht klar sei, welche Folge der Beschluß der Synode bei Großherzoglicher Staatsregierung finden werde und die Synode stimmte dem zu.

(Verhandlungen der Generalsynode von 1867 Seite 491 ff.)

Durch landesherrliche Verordnung vom 17. Oktober 1867 ist das theologische Seminar mit der Universität verbunden worden und besteht das Lehrpersonal aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern der theologischen Facultät und aus anderweitigen Haupt- und Hilfslehrern, soweit die Mitwirkung solcher als nothwendig erscheint. (§. 13 der Verordnung.)

Es ist also nicht allein das Seminar als eine selbständige Einrichtung aufgehoben, sondern es ist auch nicht nothwendig, besondere ordentliche Lehrer des Seminars zu bestellen und ist nur einer ernannt, der nicht zugleich ordentliches Mitglied der theologischen Facultät wäre.

Bei dieser Sachlage kann die Bestimmung, daß unter den vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern der Generalsynode

ein ordentlicher Lehrer des Predigerseminars sein müsse, nicht beibehalten werden.

Es empfiehlt sich aber auch aus andern Gründen eine solche Beschränkung des Ernennungsrechtes nicht. Da nämlich die Mitglieder der theologischen Facultät auch durch Wahl in die Generalsynode berufen werden können und die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Wahl sehr vielfach auf sie fällt, kann es kommen, daß die Ernennung von zwei Mitgliedern gar nicht möglich wird, wenn nicht ein Verzicht auf die Annahme der Wahl stattfindet, oder daß doch für die Ernennung keine Auswahl möglich ist, was gleichfalls nicht als angemessen erscheint. Daß eine hinreichende Vertretung der theologischen Wissenschaft in der Generalsynode vorhanden sei, ist von so hohem und unbestrittenem Werthe, daß jederzeit dafür gesorgt werden wird, und im Falle dies von den Wählern je unbeachtet bleiben sollte, wird sicher die Ernennung dafür eintreten, auch wenn eine Verfassungsbestimmung es nicht vorschreibt.

Wird nur die Ernennung Eines Mitgliedes der theologischen Facultät ausdrücklich verlangt, so fällt der Grund hinweg, aus welchem die Zahl der zu ernennenden Mitglieder der Generalsynode auf 7 erhöht worden ist.

Durch Artikel 3 soll ein in der Praxis hervorgetretener Mißstand beseitigt werden.

Früher faßte die Generalsynode ihre sämtlichen Anträge und Beschlüsse in einem Hauptberichte zusammen und auf diesen erließ das Kirchenregiment seinen Generalsynodalrecess. Die Kirchenverfassung von 1861 kennt dagegen keinen Hauptbericht der Generalsynode mehr, diese übergibt vielmehr nach jedem gefaßten Beschlusse die Ausfertigung desselben sofort dem Oberkirchenrath.

Gleichwohl ist in Bezug auf die Behandlung dieser Beschlüsse durch das Kirchenregiment theilweise die alte Bestimmung beibehalten. Während nämlich zufolge §. 81 die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens nach erfolgter Bestätigung einzeln verkündet werden, sind nach §. 84 die Entschliessungen des Kirchenregiments über die Anträge der Synode in einem Synodalbescheid zusammenzufassen und bekannt zu machen.

Der Bescheid wird jedoch, wenn er sich auf diese Anträge

beschränkt, fast inhaltlos und es hat, um dies zu vermeiden, der Oberkirchenrath in dem Bescheide von 1867 auch der Beschlüsse der Synode über die Gesetzeswürfe und anderen Vorlagen der Kirchenregierung Erwähnung gethan, obgleich dieselben sämmtlich unter ausdrücklicher Anführung der Zustimmung der Generalsynode besonders bekannt gemacht worden sind. Die Zusammenstellung aller Beschlüsse und Anträge in einem Bescheide hat aber noch eine weitere Unzuträglichkeit. Die Anträge sind nämlich sehr verschiedener Natur, manche können sofort verbeschieden werden, bei anderen sind noch Erörterungen nöthig und kann die Beschlußfassung erst nach längerer Zeit erfolgen; der Synodalbescheid kann aber nicht bis dahin verschoben, er muß nach dem Schlusse der Synode gegeben werden und er kann daher nur theilweise eine Endentschließung, im Uebrigen lediglich die Anordnung der noch vorzunehmenden Erörterungen enthalten.

Es ist unter diesen Umständen besser und angemessener, wenn von der Erlassung eines Synodalbescheides abgesehen wird und die Einzelerledigung auch bei Anträgen stattfindet.

Die Gesetze und die endgiltig zu erledigenden Beschlüsse und Anträge werden dann sofort und einzeln verkündet, die übrigen nach beendigter Erörterung.

Wünsche und Beschlüsse, welche keiner Verbescheidung bedürfen, blos Instructionen oder Ermächtigung für die Kirchenbehörde enthalten, gehören ohnehin nicht in einen Bescheid und werden, soweit ihre Veröffentlichung überhaupt von Interesse ist, am passendsten mit den Verhandlungen der Generalsynode bekannt gemacht.

Damit die Paragrafenreihe der Kirchenverfassung keine Aenderung erleide, soll an die Stelle des aufzuhebenden §. 84 der zweite Absatz des §. 83 treten, der sich von dem ersten Absatz füglich lostrennen läßt.